

Satzung des Schulvereins der Peter-Lunding-Schule, Hasloh e.V.

Präambel

In Anerkennung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist die Mitgliedschaft zu diesem Schulverein freiwillig. Der Schulverein kann jedoch nur dann zum Nutzen aller Schüler und Schülerinnen beitragen, wenn er von einer großen Zahl von Mitgliedern getragen wird. Es sollten daher möglichst alle Eltern diesem Verein beitreten.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Peter-Lunding-Schule, Hasloh e.V.“ und hat seinen Sitz in 25474 Hasloh, Kreis Pinneberg.

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er wird insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie zum Beispiel Lehr- und Lernmittel, die die Schule selbst nicht übernehmen darf oder will, Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien kann durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Wird ein Antrag abgelehnt, teilt der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mit. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn

ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Stundung kann gewährt werden. Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Ansprüche auf das Vereinsvermögen sind nicht möglich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung und endet mit der schriftlichen Kündigung. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einmonatiger Frist jeweils zum Ende des Schuljahres (Stichtag: Beginn der Sommerferien) möglich.

§5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestmitgliedsbeitrag (derzeit 15,- EUR - Stand Oktober 2015) bleibt unabhängig von der Zahl der Kinder des Mitglieds gleich. Jedes Mitglied ist berechtigt, freiwillig höhere Beiträge zu leisten. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen einem Mitglied gestatten, einen Betrag zu entrichten, der geringer ist als der Mindestbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus (jährlich zum 01.10) per Lastschrift zu entrichten.

Erfolgt der Eintritt in den Schulverein unterjährig, wird der Beitrag unmittelbar nach dem Beitritt per Lastschrift eingezogen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zehn Personen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- Vorsitzenden (m/w)
- stellvertretenden Vorsitzenden (m/w)
- dem Schriftführer (m/w) und
- dem Kassenwart (m/w).

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende (m/w) oder der Stellvertreter (m/w), gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (m/w), den stellvertretenden Vorsitzenden (m/w), den Schriftführer (m/w) und den Kassenwart (m/w).

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine Vorstandsfunktion kann auf mehrere Arten enden:

- durch Ablauf der Amtszeit,
- durch Amtsniederlegung,

- durch die Abberufung / Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
- durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein,
- durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist (längstens jedoch 3 Monate).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokoll einzutragen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung im Sinne des Vereinszwecks.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Versammlung kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei Abwesenheit des Vorsitzenden von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihre Änderung
- Satzungsänderungen (Dreiviertelmehrheit gemäß §33 BGB erforderlich)
- Auflösung des Vereins .

Die Mitgliederversammlung kann weiterhin Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Vermögensverwaltung

Der Kassenwart (m/w) führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er/sie ist für die rechtzeitige Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Er/sie hat jährlich die Jahresabrechnung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen (spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres).

Die Mitgliederversammlung soll einen Kassenprüfer (m/w) wählen, der/die dem Vorstand nicht angehören darf. Der Kassenprüfer (m/w) prüft am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Nach erfolgter Prüfung erstatten sie Bericht an den Vorstand sowie an die nächste Mitgliederversammlung.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Hasloh zu, mit der Massgabe der Verwendung für Bildungszwecke in der Peter-Lunding- Schule in Hasloh.

§12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den laufenden Beiträgen der Mitglieder
- den freiwilligen Beiträgen und Spenden
- den Überschüssen aus Veranstaltungen

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§13 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen des Vereins und für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.